

103. Steht der Militärverwaltung ein Ersatanspruch gegen die Eisenbahnverwaltung zu, wenn sie Versorgungsgebühreisse an die Hinterbliebenen eines Mannes zu zahlen hat, der durch einen Eisenbahnunfall eine Dienstbeschädigung erlitten hat und an deren Folgen gekorben ist? Ist auf Ersatansprüche, die den Hinterbliebenen der nach Maßgabe des Mannschastsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) versorgungsberechtigten Personen gegen Dritte zustehen, insbesondere § 41 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anwendbar? Besteht zwischen der Militärverwaltung und der Eisenbahnverwaltung im Sinne des § 421 BGB. ein Gesamtschuldverhältnis?

BGB. § 426.

festgehalten (RGZ. Bd. 64 S. 352/355, Bd. 70 S. 101, Bd. 73 S. 216, Bd. 80 S. 51) und schließlich (Bd. 82 S. 192) als anerkanntes Recht bezeichnet, daß im Falle unerlaubter Tötung oder Körperverletzung der Verletzte, seine Rechtsnachfolger und sonstige Ersatzberechtigte insoweit nicht als geschädigt angesehen werden, als sie durch gesetzliche Pensionen, Witwen- und Waisengelder oder ähnliche Bezüge schadlos gehalten werden. Der Satz hat zwar in der Rechtslehre hier und da Widerspruch gefunden, die herrschende Meinung teilt aber den Standpunkt des Reichsgerichts, und es liegt kein Grund vor, von ihm abzugehen.

1. Ist der Satz aber richtig, so verlagert zunächst der erste rechtliche Gesichtspunkt, auf den der Kläger den eingeklagten Erstattungsanspruch stützt, nämlich der der ungerechtfertigten Bereicherung. Wenn sich der den Hinterbliebenen Sch. nach § 3 Abs. 2 HaftpfG. gegen den preussischen Eisenbahnfiskus zustehende Schadenersatzanspruch ohne weiteres um die Beträge mindert, die ihnen auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes gegen den Reichsmilitärfiskus zustehen, weil insoweit gar kein Schaden entstanden, also auch keine Ersatzverbindlichkeit des Eisenbahnfiskus begründet worden ist, dann folgt daraus unmittelbar, daß in diesem Umfange der Eisenbahnfiskus durch die Zahlungen, die der Reichsmilitärfiskus leistet, nicht von einer ihm obliegenden Schuld befreit wird. Jeder Teil erfüllt vielmehr nur diejenige Verpflichtung, die ihm selbst nach dem Gesetz obliegt. Eine ohne rechtlichen Grund erlangte Bereicherung des Eisenbahnfiskus durch die Leistungen des Reichsmilitärfiskus ist damit ausgeschlossen. Auch diese Annahme des Oberlandesgerichts entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 68 S. 47, Bd. 82 S. 192), an der festzuhalten ist. Die Revision glaubt zwar, auf § 1 HaftpfG. verweisen zu dürfen, wonach, wenn beim Betrieb einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, für den dadurch entstandenen Schaden der Betriebsunternehmer haftet, und meint, deshalb gehe es hier nicht an, einen Teil des Schadens an Stelle des Betriebsunternehmers dem Reiche aufzuerlegen. Sie übersieht jedoch dabei, daß nach dem Rechtsätze, von dem auszugehen ist und von dem sie auch selbst ausgeht, die Hinterbliebenen des Verunglückten, soweit ihnen gesetzliche Versorgungsgebühre gegen das Reich zustehen, im Rechtsinne einen Schaden überhaupt nicht er-

litten haben. Gerade darin aber, daß in dem bezeichneten Umfang ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, insoweit also auch keine Ersatzverbindlichkeit besteht, unterscheiden sich Fälle der hier in Rede stehenden Art wesentlich von solchen Fällen, in denen eine derartige Beschränkung des entstandenen Schadens und damit der Ersatzverbindlichkeit nicht in Frage kommt. Deshalb kann sich der Kläger auch nicht auf das Urteil in RGZ. Bd. 82 S. 206 flg. (S. 214/215) berufen.

2. Besteht insoweit, als die Hinterbliebenen Sch.s durch die ihnen vom Kläger zu gewährenden Versorgungsgebühren schadlos gehalten werden, ihnen gegenüber keine Verbindlichkeit des Beklagten, so kann schon deshalb auch keine Rede davon sein, daß der Kläger, indem er den Hinterbliebenen die Versorgungsgebühren zahlt, deren Zahlung ihm gesetzlich obliegt, damit zugleich ein Geschäft des Beklagten besorge. Er kann daher auch insoweit keinen Erfolg erzielen, als er seine Klage auf Geschäftsführung ohne Auftrag gründet, die unter anderen Umständen allerdings ebensowohl wie ungerechtfertigte Bereicherung in Frage kommen könnte.

3. Angesichts der Leistungen, die ihm durch das Militärhinterbliebenengesetz auferlegt sind, läßt sich nicht in Abrede stellen, daß auch dem Kläger durch die Tötung Sch.s Schaden entstanden ist. Man könnte deshalb vielleicht denken, daß ihm der Beklagte schon nach § 1 Haftpflicht. Schadensersatzpflichtig und der Klagenanspruch schon aus diesem Grunde gerechtfertigt sei. Der Gedanke würde aber abzulehnen sein. Im Herrschaftsbereiche des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht jeder Schadensersatzberechtigter ist, der durch eine unerlaubte Handlung auch nur mittelbar einen Schaden erleidet, sondern daß sich grundsätzlich die Berechtigung zum Schadensersatz auf die Person des unmittelbar durch die unerlaubte Handlung Verletzten, im Falle des § 823 Abs. 2 auf die Person desjenigen beschränkt, zu dessen unmittelbarem Schutze das übertrundene Schutzgesetz bestimmt ist. Ausnahmen bestehen nur gemäß § 844 Abs. 2 und § 845 (vgl. RGZ. Bd. 61 S. 295, Bd. 64 S. 345, Bd. 80 S. 50, Bd. 82 S. 190). Entsprechendes gilt auf dem Gebiete des Haftpflichtgesetzes.

4. Nach § 41 Abs. 2 MannichWG. geht, soweit den versorgungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen

durch eine Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, der Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebühren auf die Militärverwaltung über. Eine gleichlautende Bestimmung findet sich in § 38 Abs. 1 OffizierPensG., eine ähnliche fand sich in den früheren Unfallversicherungsgesetzen und findet sich jetzt in § 1542 RVD. Das Militärhinterbliebenengesetz enthält eine derartige Bestimmung nicht. Unter Verweisung auf den Aufsatz von Günther in Jur. Wochenschr. 1917 S. 432/433 hält jedoch der Kläger die Ansicht für möglich, der in § 41 Abs. 2 MannschVG. angeordnete gesetzliche Übergang von Ansprüchen gegen Dritte gelte auch für den Fall, daß der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung sterbe, nur gehe dann nicht mehr sein eigener Anspruch, sondern der seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in Höhe der ihnen zustehenden Versorgungsgebühren auf die Militärverwaltung über.

Auch wenn man diese Ansicht des Klägers als richtig unterstellt, könnte man im Hinblick auf den vorhin besprochenen Rechtsatz, wonach sich der einem Geschädigten zustehende Ersatzanspruch ohne weiteres um solche Beträge mindert, wie sie hier in Frage kommen, dem Zweifel Raum geben, ob denn im Streitfall überhaupt etwas da ist, was von den Hinterbliebenen Sch.s auf die Militärverwaltung übergegangen sein könnte. Der Zweifel würde allerdings nicht begründet sein. Denn wenn ein Gesetz bestimmt, daß Schadensersatzansprüche gegen Dritte in Höhe der dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen geschuldeten Leistungen auf den Schuldner dieser Leistungen übergehen sollen, so spricht es damit zugleich aus, daß die Schadensersatzansprüche insoweit ungeachtet der Leistungen als bestehend zu gelten haben. In solchen Fällen muß das Verhältnis so aufgefaßt werden, daß trotz der Pensionen, Witwen- und Waisengelber, die dem Verletzten zufließen, zugunsten des Schuldners dieser Leistungen ein Schaden als eingetreten und fortdauernd angenommen werden soll, um aus Billigkeitsgründen dem Schuldner auf einem Umwege den Schadensersatz zu verschaffen, der ihm unmittelbar nicht gewährt wird. Auch das steht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest (vgl. RGZ. Bd. 73 S. 216, Bd. 80 S. 51, auch Bd. 63 S. 382 flg.), auch insoweit ist daher dem Oberlandesgerichte beizupflichten.

Eine solche Behandlung von Ersatzansprüchen kann jedoch, eben

weil im Umfange der Schadloshaltung durch derartige Bezüge eine Verpflichtung des Schädigers überhaupt nicht entsteht, nur eintreten, wo sie in einem Gesetze besonders vorgesehen ist (RGZ. Bd. 82 S. 192), sei es, daß sie darin ausdrücklich angeordnet ist, sei es, daß sie sich aus anderen Anordnungen mit Sicherheit als gewollt ergibt. Günther nimmt nun an, daß das Militärhinterbliebenengesetz und das Mannschaftsversorgungsgesetz in gewissem Sinne eine Einheit bilden, und folgert daraus, daß die Vorschrift in § 41 Abs. 2 MannschVG. auch auf die nach Maßgabe des Militärhinterbliebenengesetzes versorgungsberechtigten Personen und deren Ansprüche entsprechende Anwendung finden müsse. Es läßt sich freilich nicht verkennen, daß das Mannschaftsversorgungsgesetz, das Offizierspensionsgesetz, von dessen § 38 Abs. 2 dasselbe wie von § 41 Abs. 2 MannschVG. gelten müßte, und das Militärhinterbliebenengesetz in engen Zusammenhange miteinander stehen. Das berechtigt aber nicht, sie als eine Einheit anzusehen. Die Hinterbliebenenversorgung ist keineswegs in vollständige Abhängigkeit von dem Pensionsanspruche des Dienstbeschädigten selbst gebracht, ihre Regelung weicht vielmehr in erheblichen Beziehungen von der des Pensionsanspruchs ab. Das ist bereits in dem Urteile RGZ. Bd. 89 S. 270/271 an einzelnen Beispielen näher dargelegt. Die dort angeführten Beispiele ließen sich leicht vermehren. So finden sich, um nur eins anzuführen, in § 37 OffizierPensG. und in § 40 MannschVG. Sondervorschriften über den Ausschluß von der Pfändung und Besteuerung sowie über die Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebühren, während solche Vorschriften im Militärhinterbliebenengesetze fehlen. Es geht deshalb nicht an, Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes und des Offizierspensionsgesetzes ohne weiteres auf das Militärhinterbliebenengesetz zu übertragen. Was insbesondere den § 38 OffizierPensG. und den § 41 MannschVG. betrifft, so hat das Reichsgericht in der zuletzt erwähnten Entscheidung die entsprechende Anwendbarkeit der Absätze 1 bereits verneint. Dabei konnte es sich allerdings auf eine Stelle in der Begründung zu dem Entwurfe des Militärhinterbliebenengesetzes berufen. Der Absätze 2 wird dagegen in der Begründung keine Erwähnung getan. Es muß auch zugegeben werden, daß die Billigkeitsgründe, die die in den Absätzen 2 und in ähnlichen gesetzlichen Vorschriften getroffene Regelung veranlaßt haben, den Gesetz-

geber vielleicht hätten bestimmen können, auch in dem Militärhinterbliebenengesetz einen Übergang des Ersatzanspruchs gegen Dritte auf die Militärverwaltung in dem in Rede stehenden Umfange vorzusehen. Aber es ist nicht geschehen, und es lassen sich recht wohl auch Gründe denken, warum es nicht geschehen ist. Die entsprechende Anwendbarkeit der Absätze 2 auf die Ersatzansprüche der nach dem Militärhinterbliebenengesetz versorgungsberechtigten Personen ist deshalb mit dem Landgericht und dem Oberlandesgerichte zu verneinen. Sie verneint auch v. Dörschhausen in seinem Handbuche zum Militärhinterbliebenengesetz § 12 Anm. 11b, und zwar unter Berufung auf einen Erlaß des preußischen Kriegsministeriums vom 2. März 1916. Bloße Billigkeitserwägungen dürfen nicht den Ausschlag geben. Zwar zieht der Beklagte hier einen Vorteil aus dem für ihn ganz zufälligen Umstande, daß die Hinterbliebenen Sch.s dem Kläger gegenüber versorgungsberechtigt sind. Allein dies ist lediglich eine Folge des außerhalb des Bereichs von Sonderbestimmungen allgemein geltenden Satzes, daß für den Umfang der Schadensersatzverbindlichkeit die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten maßgebend sind, wie sie der Einzelfall ergibt, der es eben auch mit sich bringen kann, daß es für den Schädiger vorteilhafter ist, wenn infolge einer Verletzung alsbald der Tod eintritt, als wenn der Verletzte noch lange am Leben bleibt (vgl. RGZ, Bd. 82 S. 192).

5. Die Revision weist schließlich noch auf einen neuen rechtlichen Gesichtspunkt hin, unter dem ihr der Klagenanspruch begründet erscheint. Sie führt aus: In Höhe der von der Militärverwaltung geschuldeten Beträge bestehe zwischen dieser und der Eisenbahnverwaltung im Sinne des § 421 BGB. ein Gesamtschuldverhältnis; es sei mithin § 426 Abs. 1 Satz 1 anwendbar, wonach die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander einen Ausgleichungsanspruch haben; dieser Ausgleichungsanspruch führe bei entsprechender Anwendung des § 254 BGB. dazu, daß die Militärverwaltung in der vollen Höhe der ihr obliegenden Leistungen Ausgleich verlangen könne; nach § 426 Abs. 2 Satz 1 sei daher die Forderung der Hinterbliebenen Sch.s gegen die Beklagte in dieser vollen Höhe auf die Militärverwaltung übergegangen.

Auch dieser neue Gesichtspunkt kann jedoch der Revision nicht zum Siege verhelfen. Es ist zwar zutreffend, daß, wenn ein Gesamt-

schuldverhältnis vorläge, die auch im Rahmen des § 426 Abs. 1 Satz 1 („soweit nicht ein anderes bestimmt ist“) zulässige entsprechende Anwendung des § 254 zu der von der Revision gezogenen Folgerung führen könnte (vgl. namentlich RGZ. Bd. 84 S. 430/432, auch Bd. 75 S. 256, ferner Jur. Wochenschr. 1913 S. 859 Nr. 5 und BayRpflZ. 1916 S. 151). Aber es liegt kein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 421 vor. Einmal deshalb nicht, weil der Beklagte, wie oft erwähnt, in Höhe der dem Kläger obliegenden Leistungen gar nicht Schuldner der Hinterbliebenen Sch. ist und weil ohne gemeinsame Erbschaftspflicht gegenüber dem Geschädigten eine Ausgleichungsverpflichtung nicht zu denken ist (vgl. RGZ. Bd. 84 S. 432, Bd. 87 S. 65). Dazu kommt, daß sich die Vorschriften in den §§ 421 flg., auch die in § 426, nur auf sog. echte Gesamtschuldverhältnisse beziehen. Zur Annahme eines echten Gesamtschuldverhältnisses bedarf es nun zwar nicht eines gemeinschaftlichen oder gleichen Entstehungsgrundes. Selbst wenn der eine nur aus unerlaubter Handlung oder nur kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung und der andere nur auf Grund eines Vertrags haftet, kann ein echtes Gesamtschuldverhältnis gegeben sein. Auch die geschuldeten Leistungen brauchen bei dem einen und dem anderen nicht genau dieselben zu sein. Erforderlich ist aber, daß die mehreren Schuldner nicht ohne inneren Zusammenhang Schuldner geworden sind, daß vielmehr, wie es häufig ausgedrückt wird, zwischen ihnen eine Art Zweckgemeinschaft besteht (vgl. RGZ. Bd. 77 S. 323, Bd. 79 S. 290, Bd. 82 S. 430, 439). Von einem derartigen inneren Zusammenhange zwischen dem, wodurch der Kläger, und dem, wodurch der Beklagte Schuldner der Hinterbliebenen Sch. geworden ist, kann aber nicht gesprochen werden. Für den Beklagten ist es, wie schon angedeutet, bloßer Zufall, daß die Hinterbliebenen dem Kläger gegenüber versorgungsberechtigt sind. Der Unfall, den Sch. erlitten hat, ist zwar für den Beklagten die Ursache seiner Verpflichtung, für den Kläger ist er aber (vgl. RGZ. Bd. 64 S. 353) lediglich ein Umstand, der die Bedingung für den sich auf eine gänzlich andere Ursache stützenden Anspruch der Hinterbliebenen ausgelöst hat. Der Anspruch der Hinterbliebenen gegen den Beklagten ist ein Schadenserbschaftsprüch, der gegen den Kläger aber ist ein Versorgungsanspruch, bei dem ein Schaden nicht einmal notwendige Voraussetzung ist (vgl. RGZ. Bd. 77 S. 367). Zwischen

---

dem Kläger und dem Beklagten besteht daher, wenn überhaupt ein Gesamtschuldverhältnis, so doch kein echtes Gesamtschuldverhältnis, und schon damit entfällt auch die Anwendbarkeit des § 426.“